

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 53

vom 12. Januar 1982

Aufnahme der Liegenschaft Spittelerweg 3 in Bennwil in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Haus Spittelerweg 3 liegt im Zentrum des anmutig gelegenen Dorfes Bennwil, das eher eine lockere Bauweise zeigt und sich beidseits eines Baches entwickelte.

Aus den Skizzen des Dorfes Bennwil geht hervor, dass hier bis ins 17. Jahrhundert hinein der Holzbau mit Ständerkonstruktion und Strohdächern vorherrschte. Diese Strohdachhäuser sind im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts durch steinerne Häuser ersetzt worden. Das Haus Spittelerweg 3 ist Bestandteil einer zur Dorfstrasse giebelständigen Häusergruppe, deren hinterer Abschluss es bildet. Auf der Meyerskizze von circa 1680 erkennt man an dieser Stelle ein grosses ebenfalls giebelständiges Strohdachhaus, woraus man schliessen darf, dass die Stellung von den später errichteten Häusern übernommen worden ist.

Das schmale, annähernd dreigeschossige Gebäude über erhöhtem Keller ragt über die Dächer hinaus. Es wird von einem steilen Satteldach bedeckt und besitzt verschiedene, zum Teil später veränderte Fenster. Sein Giebel hingegen ist geschlossen. Vermutlich ist das Haus noch im 18. Jahrhundert erbaut worden. Sein Eigenwert steht sicher nicht im Vordergrund der Unterschutzstellung, da das Haus in seiner Architektur eher bescheiden ist. Vielmehr handelt es sich um ein Haus, das innerhalb des beschriebenen Ensembles einen hohen Situationswert besitzt.

Der Besitzer der Liegenschaft [REDACTED] [REDACTED] und der Gemeinderat Bennwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Spittelerweg 3 in Bennwil, gelegen auf Parzelle Nr. 102, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 4431 Bennwil
 Gemeinderat Bennwil, 4431 Bennwil
 Polizeidirektion
 Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
 Planungsamt
 Baupolizeiamt (2)
 -Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
 Baudirektion Rechtsabteilung
 Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

